1. Rechtsverordnung der Stadt Plauen
über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2017
nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

vom …….

Aufgrund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird für die Stadt Plauen verordnet:

§ 1

In der Stadt Plauen wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Absatz 2 SächsLadÖffG bestimmt:

Sonntag, den 08. Januar 2017,
anlässlich des „Vogtländischen Musiktages 2017“

§ 2

Die Sonntagsöffnung gemäß § 1 gilt nur für Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit folgenden Anschriften:

Rosa-Luxemburg-Platz 5 bis 7 in 08523 Plauen
Neundorfer Straße 188 in 08523 Plauen
Ricarda-Huch-Straße 4 in 08523 Plauen
Lützowstraße 1 in 08523 Plauen

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Absatz 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den …….

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister